

Az.: 1 A 136/10
4 K 1206/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

das
vertreten

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Hahn

am 18. November 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Dezember 2009 - 4 K 1206/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen der Klägerin lassen das Vorliegen der sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO nicht erkennen.

Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung gerichtete Klage abgewiesen. Die vor der Antragstellung von der Klägerin auf ihre Mutter vorgenommene Vermögensübertragung sei förderungsrechtlich unbeachtlich. Hierzu könne ergänzend auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und dem Beklagtenschriftsatz vom 30.1.2009 verwiesen werden. Insbesondere sei auch für das Gericht nicht plausibel, dass die behauptete Rückzahlung eines Darlehens von 2003 kurz vor der Leistungsbeantragung zu erfolgen gehabt hätte. Ein Darlehenscharakter der Zuwendungen an die Klägerin durch ihre Mutter sei nicht belegt. Sofern der angeschaffte PKW im Eigentum der Bank gestanden hätte, führe dies jedenfalls nicht zu dessen Vermögenszuordnung auf die Klägerin. Das Gericht vermöge sich auch nicht davon zu überzeugen, dass als Gegenwert für die PKW-Überlassung ein Nutzungsentgelt anzusetzen sei.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumen-

ten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass sie eine Forderung gegenüber ihrer Mutter in Höhe von 7.000,- € gehabt habe. Diese Auffassung ist unzutreffend. Ausweislich der Entscheidungsgründe und den dort in Bezug genommenen Ausführungen des Beklagten sah das Gericht die rund zwei Wochen vor der Antragstellung durch die Klägerin vorgenommene Übertragung von 7.000,- € auf ihre Mutter als rechtsmissbräuchlich an, so dass dieser Betrag weiterhin ihrem Vermögen zuzurechnen gewesen sei.

Die Klägerin meint weiter, es sei unberücksichtigt geblieben, dass sie für die Hingabe der 7.000,- € seit der Anschaffung des PKW von ihrer Mutter eine Gegenleistung erhalten habe, die darin bestanden habe, dass sie das Fahrzeug täglich auch zu ihren sportlichen Aktivitäten habe nutzen können. Rechtsfehlerhaft sei das Gericht davon ausgegangen, dass ein Darlehensvertrag nicht plausibel sei. Einer Schriftform bedürfe es hierfür nicht. Auf der anderen Seite werde ein nachgewiesenes Darlehen, welches die Klägerin bei der Antragstellung nicht angegeben habe, nicht als Schuld berücksichtigt. Es sei unstreitig, dass sie von ihrer Großmutter ein Darlehen in Höhe von 5.250,- € erhalten habe.

Diese Einwendungen sind schon zu pauschal und unsubstanziert, um ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen.

Rechtsmissbräuchlich und damit förderungsrechtlich unbeachtlich ist eine Vermögensverschiebung immer dann, wenn sie im Widerspruch zu dem mit der Vermögensanrechnung verfolgten Gesetzeszweck steht. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz dient der finanziellen Sicherung der Ausbildung in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang. Es soll sicherstellen, dass die Durchführung einer Ausbildung nicht an der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Auszubildenden scheitert. Das wichtigste das BAföG prägende Rechtsprinzip ist dabei der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. Rothe/Blanke: BAföG, Kommentar, Stand Mai 2009, § 1 Nr. 12). Die staatliche Ausbildungsförderung ist nachrangig zur Finanzierung der Ausbildung aus eigenen Mitteln des Auszubildenden und gegenüber seinem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern oder seinem Ehegatten. Dem Auszubildenden wird grundsätzlich zugemutet, sein

im jeweiligen Bewilligungszeitraum vorhandenes Vermögen für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung einzusetzen. Da die Ausbildungsförderung erst nach der Verwertung des angerechneten Vermögens für Lebensunterhalt und Ausbildung des Auszubildenden einsetzt, handelt dieser grundsätzlich rechtsmissbräuchlich, wenn er, um eine erneute Anrechnung von Vermögen im folgenden Bewilligungszeitraum zu vermeiden, sein Vermögen an einen Dritten unentgeltlich überträgt, anstatt es für Lebensunterhalt und Ausbildung einzusetzen (ausführlich: BVerwG, Urt. v. 13.1.1983, a. a. O.; Humborg in: Rothe/ Blanke, BAföG, a. a. O., § 27 Rn 8.3). Das gilt auch dann, wenn der Auszubildende sein Vermögen auf einen Elternteil überträgt, ohne eine Gegenleistung zu erhalten (SächsOVG, Beschl. v. 30.8.2007, SächsVBl. 2008, 86; Beschl. v. 11.3.2008 - 1 D 9/08; BayVGH, Beschl. v. 2.8.2006 - 12 C 06.491, Beschl. v. 5.10.2006 - 12 ZB 06.907; OVG Saarland, Beschl. v. 23.2.2007 - 3 Y 13/06, Beschl. v. 24.4.2006, NJW 2006, 1750). Weil der Wert des übertragenen Vermögens dem Auszubildenden für seinen Bedarf nicht zur Verfügung steht, stellt sich auch eine solche unentgeltliche Vermögenszuwendung zum Zwecke der Vermeidung einer Vermögensanrechnung an einen Elternteil als Rechtsmissbrauch dar. Das gilt auch für den Fall, dass die Eltern wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind.

Die materielle Beweislast für die förderungsunschädliche Verwendung von Vermögen obliegt dem Auszubildenden (SächsOVG, Urt. v. 26.11.2009 - 1 A 288/08 -).

Hieran gemessen hätte es der Darlegung bedurft, weshalb im September 2004 für das im Februar 2003 angeschaffte Fahrzeug eine Nutzungsentschädigung zugunsten der Mutter der Klägerin fällig gewesen sein könnte. Es ist nicht plausibel, dass die Klägerin in Ansehung eines Fahrzeugkaufpreises von 12.000,- € ihrer Mutter für eine gut einjährige Nutzung des Fahrzeug eine Entschädigung in Höhe von 7.000,- € geschuldet haben könnte. An einem schlüssigen Vortrag fehlt es zudem hinsichtlich des behaupteten und vom Beklagten bestrittenen Darlehens ihrer Großmutter. Einerseits soll diese der Klägerin im Januar 2003 5.250,- € für die Anschaffung eines PKW geliehen haben. Zu dem Kauf des Fahrzeuges behauptet die Klägerin hingegen, einen Betrag in Höhe von 3.000,- € ihrer Mutter zur Verfügung gestellt zu haben. Zudem hat sie mit ihrem Zulassungsvorbringen auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie dieses von ihr behauptete Darlehen ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung im Antragsformular nicht angegeben hat.

2. In Ansehung dieses unschlüssigen Vortrages sind auch keine tragfähigen Gründe dafür ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt haben könnte. Ihrem unschlüssigen Vortrag musste es insbesondere nicht vom Amts wegen durch eine Zeugenvernehmung der Mutter der Klägerin weiter nachgehen. Sofern die anwaltlich vertretene Klägerin das anders gesehen haben sollte, hätte sie nicht auf mündliche Verhandlung verzichten und sich damit der Möglichkeit zur Beweisantragstellung in der der Verhandlung begeben dürfen. Die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in erster Instanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen zu kompensieren. Lediglich schriftsätzlich angekündigte Beweisanträge genügen den Anforderungen nicht (ständige Rspr. des BVerwG, vgl. etwas Beschl. v. 20.9.2007 – 4 B 38/07 -, zitiert nach juris).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*